

BGer 4A 64/2023 vom 28. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_64_2023

FR: TF 4A 64/2023 du 28 février 2023

IT: TF 4A 64/2023 del 28 febbraio 2023

Regeste

Fusionsgesetz, Kostenvorschuss, | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Am 21. August 2018 reichte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms Klage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Mit Verfügung vom 10. Juni 2022 stellte das Bezirksgericht fest, dass beim Beschwerdeführer besondere Umstände im Sinne von Art. 105 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) vorliegen und verpflichtete ihn zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 76'500.--. Mit Entscheid vom 21. Dezember 2022 hiess das Kantonsgericht Wallis eine vom Beschwerdeführer gegen die bezirksgerichtliche Verfügung vom 10. Juni 2022 erhobene Beschwerde im Eventualbegehren gut, es hob die angefochtene Verfügung auf und legte den zu leistenden Kostenvorschuss auf Fr. 6'000.-- fest. Mit Eingabe vom 1. Februar 2022 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 21. Dezember 2022 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1.

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid der Vorinstanz handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft und gegen den die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur zulässig ist, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (BGE 142 III 798 E. 2.1 f. mit Hinweisen; die Ausnahme von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt ausser Betracht). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 142 III 798 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Ficht sie - wie vorliegend - einen Entscheid bezüglich eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit für die Parteienschädigung an, die im Gesetz vorgesehen sind, und beruft sie sich darauf, der Zugang zum Gericht sei ihr verwehrt, muss sie in der Beschwerdebegründung aufzeigen, dass ihr dieser Nachteil tatsächlich droht, da sie finanziell nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss oder die Sicherheit zu leisten (BGE 142 III 798 E. 2.3 und insbesondere E. 2.3.4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt nichts Derartiges vor. Die Beschwerde ist somit offensichtlich unzulässig und es ist darauf im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG . Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigungen zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.